



## Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Änderungen ab dem 01.01.2020

Offene Arbeit für Menschen mit geistiger  
Behinderung und ihre Angehörigen im  
Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) treten zum 01.01.2020 einige wichtige Änderungen in Kraft. Gleichzeitig haben Bundesrat und Bundestag das so genannte „Angehörigenentlastungsgesetz“ verabschiedet, das auch einige Änderungen zum 01.01.2020 zur Folge hat. Wir fassen für Sie die wesentlichen Änderungen zum Jahreswechsel stichpunktartig zusammen.

### Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen:

- Ab dem Jahr 2020 sind Leistungen der Eingliederungshilfe keine Sozialhilfeleistungen mehr. Sie sind nicht mehr im Sozialgesetzbuch (SGB) XII geregelt, sondern im SGB IX.
- Eingliederungshilfeleistungen umfassen jetzt aber nur noch die „Fachleistungen“, man könnte sagen: „die Kosten der Betreuung“. Davon abgetrennt werden die so genannten „existenzsichernden Leistungen“. Diese umfassen sozusagen die Kosten des „normalen“ Lebensunterhalts, wie für Wohnen, Essen etc. Die existenzsichernden Leistungen bleiben Sozialhilfeleistungen.
- Das hat in den bisherigen stationären Einrichtungen („Heimen“) zur Folge, dass die bisher einheitlichen Kosten aufgeteilt werden. In den Wohngemeinschaften von GLL ändert sich in diesem Punkt nichts.
- Eine weitere Folge ist, dass die Materialkosten des **Mittagessens in der Werkstatt** oder Förderstätte nicht mehr als Teil der Eingliederungshilfe betrachtet und direkt vom Bezirk an die Einrichtungen bezahlt werden. Das Essen muss jetzt von den Menschen mit Behinderung selbst bezahlt werden. Sie bekommen aber einen Zuschlag zur Grundsicherung, aus dem sie das bezahlen können. Bei allen, die Grundsicherung vom Bezirk Oberbayern erhalten, wird dieser Zuschlag automatisch gewährt. Wer seine Grundsicherung vom örtlichen Sozialhilfeträger bekommt (z.B. Sozialbürgerhaus München), muss den Zuschlag zur Grundsicherung für das Mittagessen („Mehrbedarf“) beantragen!

### Höhere Einkommens- und Vermögensgrenzen

- Für die Leistungen der Eingliederungshilfe steigen nochmals die Einkommens- und Vermögensfreibeträge:
  - Die **Vermögensfreigrenze** (also max. Höhe des Vermögens, das der behinderte Mensch selbst haben darf, ohne dass er sich daraus an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen muss) steigt im Jahr 2020 auf 57.330 €.

- Die **Einkommensfreigrenze** errechnet sich nach der aktuellen durchschnittlichen Rente (2020: 38.220 €) und beträgt je nach Einkommensart 60%, 75% oder 85% dieses Betrags. D.h. die Grenze liegt in 2020 je nach vorrangiger Einkommensart bei mindestens 22.932 € und bei höchstens 32.487 € Jahreseinkommen.
- Wichtig: Bezieht der behinderte Mensch neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch **Sozialhilfeleistungen** (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege), gelten für diese Leistungen weiterhin die **deutlich niedrigeren Freibeträge** (Vermögensfreibetrag bei 5.000 €, nur sehr geringe Einkommensfreibeträge). Das gilt auch für die meisten Bewohner der GLL-WGs. Ausgenommen sind häufig jene, die schon eine Rente beziehen und deshalb nicht (mehr) auf Grundsicherung angewiesen sind.
- **NEU: Eltern** volljähriger Menschen mit Behinderung werden zu den Kosten der Eingliederungshilfe grundsätzlich nicht mehr herangezogen. Eine Heranziehung zu Kosten der Sozialhilfe (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege) beschränkt sich bei Eltern mit einem Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € auf max. 34,44 € pro Monat. Eltern mit niedrigerem Jahreseinkommen sind auch von dieser Heranziehung grundsätzlich befreit.

### **Budget für Ausbildung:**

Seit dem Jahr 2018 gibt es das Budget für Arbeit. Für Menschen mit Behinderung, die nachweislich auf einen Arbeitsplatz in der Werkstatt angewiesen wären, kann diese Leistung zur Subvention des Arbeitslohns oder auch für Arbeitsassistenzleistungen an einem „normalen“ sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz verwendet werden.

**Neu** ist ab 2020 das „Budget für Ausbildung“, das eine entsprechende Leistung schon während der Berufsbildungsphase ermöglicht (wenn jemand als Alternative zum Berufsbildungsbereich der Werkstatt eine Berufsausbildung macht).

### **Anspruch auf Grundsicherung auch schon während der Berufsbildungsphase:**

Bislang haben volljährige erwerbsgeminderte Menschen, die noch bei ihren Eltern leben, Leistungen der Grundsicherung erst ab dem Eintritt in den Arbeitsbereich der Werkstatt (also nach Abschluss des Berufsbildungsbereiches) bekommen.

Ab 2020 besteht dieser Anspruch unstrittig auch schon während der Berufsbildungsphase.

Ausführlichere Informationen finden sie z.B. hier:

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/eingliederungshilfe-und-das-bundesteilhabegesetz-2020/>